Made for minds.

**Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts DEUTSCHE WELLE vom 01. Januar 2026**

Aufgrund § 1 Abs. 3 des Deutsche-Welle-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3094), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149) – DWG –, hat der Rundfunkrat am 19. September 2025 die folgende Satzung beschlossen. Sie ersetzt die letzte Fassung der Satzung vom 17. Juni 2005 und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

In dieser Vorschrift wird eine barrierefreie Lesbarkeit angestrebt und das generische Maskulinum verwendet. Es sind alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gemeint. Aussagen zu geschlechtlicher Identität sind nicht beabsichtigt.

## 1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Name und Aufgaben der Anstalt

(1) Die durch das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 als Bundesrundfunkanstalt errichtete und durch das Deutsche-Welle-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (DWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004, fortgeführte Anstalt trägt den Namen "Deutsche Welle".

(2) Die Deutsche Welle führt ein mit ihrem Namen gleichlautendes Dienstsiegel.

(3) Aufgaben, Ziele und Struktur der Deutschen Welle ergeben sich aus dem Deutsche-Welle-Gesetz. Die Deutsche Welle erfüllt die Aufgaben nach § 3 DWG und die Ziele nach § 4 DWG außer durch ihre Angebote für Rundfunk und digitale Dienste auch durch Maßnahmen und Veranstaltungen, die auf Förderung internationaler Beziehungen gerichtet sind. Der Schwerpunkt der Angebote für digitale Dienste der Deutschen Welle (§ 3 Abs. 1 DWG) liegt auf der Vermittlung von Information und dem Angebot von Service.

### § 2 Studios

Der Intendant kann unter Berücksichtigung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Rundfunkanstalten und Veranstaltern im In- und Ausland (§ 3 Abs. 2 DWG) Studios errichten oder auflösen.

## 2. ABSCHNITT: RUNDFUNKRAT

### § 3 Konstituierende Sitzung und Mitgliedschaft

(1) Nach Feststellung der entsprechend § 29 DWG erfolgten ordnungsgemäßen Entsendung der Mitglieder für den neuen Rundfunkrat durch die wahl- oder benennungsberechtigten Stellen lädt der amtierende Vorsitzende die ordentlichen Mitglieder des künftigen Rundfunkrats zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft im Rundfunkrat beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Im Fall der Entsendung nach § 28 Abs. 3 DWG beginnt die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Mitteilung der Entsendung beim Vorsitzenden des Rundfunkrats; dasselbe gilt für den Beginn der stellvertretenden Mitgliedschaft (§ 31 Abs. 4 DWG).

(3) Jedes Mitglied des Rundfunkrats hat dem Vorsitzenden unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 25 Abs. 2 bis 4 DWG ausschließen können. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft entsprechend der Beschlussfassung des Rundfunkrats.

### § 4 Vorsitz und Sitzungen

(1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrats und leitet die Sitzungen. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden weiter.

(2) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende durch schriftliche Einladung, sofern der Rundfunkrat dazu keinen Beschluss gefasst hat.

(3) Stellvertretende Mitglieder sind nur dann teilnahmeberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist. Ist ein ordentliches Mitglied an der Teilnahme verhindert, so obliegt es dem ordentlichen Mitglied, den Vorsitzenden und das stellvertretende Mitglied davon zu unterrichten. Die Beschlussfähigkeit des Rundfunkrats richtet sich nach § 34 Abs. 1 DWG; sie kann nicht mit der Begründung angezweifelt werden, stellvertretende Mitglied sei nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet worden.

(4) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Rundfunkrats aufgestellt.

(5) Die Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung kann für vertraulich erklärt werden.

**§ 5 Ausschüsse**

Der Rundfunkrat bildet aus der Mitte seiner Mitglieder gemäß § 35 Abs. 1 DWG einen Programmausschuss, einen Distributionsausschuss und einen Ausschuss DW Akademie. Er wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter. Das Verfahren über die Einrichtung weiterer Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats. Der Rundfunkrat kann aus seiner Mitte Berichterstatter für Haushalt und Finanzen benennen.

**§ 6 Geschäftsordnung**

In der Geschäftsordnung (§ 32 Abs. 3 Nr. 8 DWG) sind insbesondere Einzelheiten über die Durchführung der Sitzungen des Plenums des Rundfunkrats und der Ausschüsse zu regeln.

**3. ABSCHNITT: VERWALTUNGSRAT**

**§ 7 Konstituierende Sitzung und Mitgliedschaft**

(1) Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung der für den neuen Verwaltungsrat nach § 36 Abs. 1 DWG gewählten und benannten Personen lädt der amtierende Vorsitzende die ordentlichen Mitglieder des künftigen Verwaltungsrats zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verwaltungsrat beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Im Fall der Entsendung nach § 28 Abs. 3 DWG beginnt die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Mitteilung der Entsendung beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats; dasselbe gilt für den Beginn der stellvertretenden Mitgliedschaft (§ 36 Abs. 3 DWG).

(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat dem Vorsitzenden unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gemäß § 25 Abs. 2 bis 4 DWG ausschließen können. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft entsprechend der Beschlussfassung des Verwaltungsrats.

**§ 8 Vorsitz und Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrats und leitet die Sitzungen. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden weiter.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Verwaltungsrat bei Abschluss des Dienstvertrags und von sonstigen Rechtsgeschäften mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und dem Intendanten.

(3) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende durch schriftliche Einladung, sofern der Verwaltungsrat dazu keinen Beschluss gefasst hat.

(4) Stellvertretende Mitglieder sind nur dann teilnahmeberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist. Ist ein ordentliches Mitglied an der Teilnahme verhindert, so obliegt es dem ordentlichen Mitglied, den Vorsitzenden und das stellvertretende Mitglied davon zu unterrichten. Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats richtet sich nach § 39 Abs. 1 DWG; sie kann nicht mit der Begründung angezweifelt werden, das stellvertretende Mitglied sei nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet worden.

(5) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats aufgestellt.

(6) Die Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung kann für vertraulich erklärt werden.

**§ 9 Geschäftsordnung**

In der Geschäftsordnung (§ 37 Abs. 2 Nr. 7 DWG) sind insbesondere Einzelheiten über die Durchführung der Sitzungen des Verwaltungsrats zu regeln.

**§ 10 Wertgrenze für die Befassung des Verwaltungsrats**

Die in § 37 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 DWG festgelegte Wertgrenze für das Zustimmungserfordernis des Verwaltungsrats bei Beschaffungen von Anlagen jeder Art und dem Eingehen von sonstigen Verpflichtungen wird gemäß § 37 Abs. 3 S. 2 DWG entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung von bislang 300.000 Euro auf 500.000 Euro (brutto) angehoben. Diese Wertgrenze gilt auch für die Verpflichtung des Intendanten, den Verwaltungsrat vor dem Abschluss von Verträgen über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen zu unterrichten (§ 37 Abs. 4).

## 4. ABSCHNITT: KOSTENERSTATTUNG DER GREMIENMITGLIEDER

### § 11 Kostenerstattung

(1) Die ordentlichen Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats (§§ 31 Abs. 1, 36 Abs. 1 DWG) erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die

- Mitglieder: 10 v.H.,
- Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter: 15 v.H.,
- Vorsitzenden der Gremien und ihre Stellvertreter: 20 v.H.

der an die Abgeordneten des Deutschen Bundestags zu zahlende monatliche Kostenpauschale (§ 12 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes). Die Aufwandsentschädigung an ein ordentliches Gremienmitglied verringert sich, soweit Sitzungsgelder nach Abs. 2 an das stellvertretende Gremienmitglied (§§ 31 Abs. 4, 36 Abs. 3 DWG) gezahlt werden. Sitzungsgelder werden an die ordentlichen Gremienmitglieder nicht gezahlt.

(2) Die stellvertretenden Gremienmitglieder (§§ 31 Abs. 4, 36 Abs. 3 DWG) erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Gremiums oder seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld pro Sitzungstag. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tage statt, an denen das stellvertretende Gremienmitglied teilnimmt, wird insgesamt nur das höhere Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt

- für eine Sitzung des Plenums des Rundfunkrats: 100 v.H.,
- für eine Ausschuss-Sitzung: 50 v.H.,
- für eine Sitzung des Verwaltungsrats 66,66 v.H.

der für einen Monat zu zahlenden Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Bei diesem Sitzungsgeld bleibt die erhöhte Aufwandsentschädigung für Vorsitzende (Abs. 1 Satz 2, 2. und 3. Alternative) außer Betracht.

(3) Für die Erstattung von Reisekosten sowie die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgelder an die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter gelten die Bestimmungen der Reisekostenordnung der Deutschen Welle in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## 5. ABSCHNITT: INTENDANT

### § 12 Dienstvertrag des Intendanten

Der Dienstvertrag mit dem Intendanten (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 DWG) bedarf der Schriftform. Die Laufzeit des Anstellungsverhältnisses ist mit der Amtszeit identisch, für die der Intendant vom Rundfunkrat gewählt ist.

### § 13 Vertretung des Intendanten

Der Intendant beruft aus dem Kreis der Direktoren-für den Fall seiner Abwesenheit seinen Vertreter. Ist der Intendant länger als 1 Monat in der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte gehindert, so benachrichtigt er den Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

## 6. ABSCHNITT: ORGANISATION UND PERSONAL DER ANSTALT

### § 14 Gliederung der Anstalt

Der Intendant erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten der Direktionsbereiche sowie der Geschäftsablauf innerhalb der Direktionsbereiche geregelt werden (§ 42 Abs. 3 DWG) sowie weitere Ordnungen, Richtlinien und Dienstanweisungen.

### § 15 Beschäftigung von Mitarbeitern

(1) Die Arbeitsverträge mit Mitarbeitern sind schriftlich abzuschließen. Ohne schriftlichen Vertrag sollen Arbeitnehmer bei der Deutschen Welle nicht beschäftigt werden.

(2) Die Dauer außertariflicher Verträge und die Übertragung von Leitungsfunktionen sollen befristet sein. Die Befristung soll 5 Jahre nicht überschreiten. Der wiederholte Abschluss solcher Verträge, die wiederholte Übertragung von Leitungsfunktionen sowie deren Verlängerung sind zulässig.

(3) Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags und der Ziele nach § 4 DWG ist für die Deutsche Welle die Beschäftigung von Arbeitnehmern, arbeitnehmerähnlichen Personen und freien Mitarbeitern unverzichtbar. Arbeitnehmerähnliche Personen und freie Mitarbeiter werden in der Regel mit programmgestaltenden Tätigkeiten und Mitwirkungen an Produktionen beschäftigt.

**§ 16 Vollmachten**

Der Intendant kann Angestellte der Deutschen Welle bevollmächtigen, die Deutsche Welle zu vertreten. Zur Vertretung der Deutschen Welle sind grundsätzlich 2 Bevollmächtigte gemeinsam berechtigt. Im Einzelfall kann der Intendant Ausnahmen festlegen.

**§ 17 Der Beauftragte für den Datenschutz**

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle beaufsichtigt die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und berät die Deutsche Welle in Angelegenheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken. Dies umfasst auch die von der Deutschen Welle unterhaltenen Einrichtungen außerhalb Deutschlands und Europas, um den europäischen Datenschutzstandard global zu wahren.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz arbeitet mit anderen Aufsichtsbehörden zusammen, zu denen insbesondere der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und die Beauftragten für den Datenschutz der übrigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zählen. Dabei ist der Informantenschutz zu wahren.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz arbeitet mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten und dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zusammen und wird von diesen unterstützt.

(4) Die Vergütung des Beauftragten für den Datenschutz berücksichtigt gleichermaßen die fachliche Qualifikation, berufliche Erfahrung und Unabhängigkeit in der Aufsichtsführung sowie die wesentliche Bedeutung des Amtes.

(5) Bei Abwesenheit von mehr als zwei Monaten bestimmt der Beauftragte für den Datenschutz selbst einen Vertreter. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Bestimmung durch den Intendanten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

**7. ABSCHNITT: BESCHWERDEVERFAHREN**

**§ 18 Programmbeschwerde**

(1) Über Programmbeschwerden, in denen die Verletzung der Programmrichtlinie oder von Programmgrundsätzen behauptet wird, entscheidet der Intendant innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid. Er hat bei Nichtabhilfe im Bescheid auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer sich an den Rundfunkrat wenden

kann. Der Intendant legt die Programmbeschwerde sowie seinen abschließenden Bescheid dem Rundfunkrat zur Unterrichtung vor.

(2) Wendet sich der Beschwerdeführer anschließend an den Rundfunkrat, wird die Programmbeschwerde im zuständigen Ausschuss beraten. Der Ausschuss holt hierzu eine Stellungnahme des Intendanten ein. Der beanstandete Programmbeitrag ist auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses vorzuführen. Der Ausschuss teilt dem Rundfunkrat sein Beratungsergebnis mit.

(3) Der Rundfunkrat entscheidet in der Regel in der nächstfolgenden Sitzung über die Programmbeschwerde. Der Vorsitzende des Rundfunkrats teilt den Beschluss mit schriftlicher Begründung dem Beschwerdeführer und dem Intendanten mit. Damit ist das Programmbeschwerdeverfahren abgeschlossen.

(4) Ist mit der Programmbeschwerde eine Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz nach § 20 DWG verbunden, so leitet der Intendanten die Anrufung an den Beauftragten für den Datenschutz zur Stellungnahme weiter.

(5) Schließt sich der Intendant der Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz an, so gelten für das weitere Verfahren Absätze 1 bis 3. Will der Intendant von der Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz abweichen, so legt er die Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz und dessen Stellungnahme dem Verwaltungsrat zur abschließenden Entscheidung vor. Der Intendant ist an die Entscheidung des Verwaltungsrats gebunden. Holt der Intendant eine Stellungnahme des Verwaltungsrats ein, so legt er diese mit seiner Stellungnahme gemäß Absatz 2 Satz 2 dem Programmausschuss vor.

**§ 19 Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz**

(1) Anrufungen nach § 20 Abs. 1 DWG werden vom Beauftragten für den Datenschutz beschieden.

(2) Wird mit der Anrufung gleichzeitig die Verletzung der Programmrichtlinie oder von Programmgrundsätzen nach § 19 DWG behauptet, so unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz unverzüglich den Intendanten und gibt gleichzeitig ihm gegenüber einer Stellungnahme zum Inhalt der Anrufung ab. Für das weitere Verfahren gilt § 18 Abs. 5 dieser Satzung.

## 8. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden im Bundesanzeiger und auf dw.com bekanntgemacht.

(2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Deutschen Welle vom 17. Juni 2005 außer Kraft.